

**Fördergrundsätze 2025**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für**  
**pädagogische Kräfte des Elementarbereichs**

## **1. Rechtsgrundlage und Ziele**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt im Haushaltsjahr 2025 in Umsetzung der nach § 54 KiBiz ausverhandelten Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen sowie auf Basis von § 13 i.V.m § 11 Landeskinderschutzgesetz Fördermittel. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diese Mittel als Fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz NRW 2025 für die in Nummer 2 bezeichneten Maßnahmen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter.

Ziel der Förderung sind die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Fachberatungen in Nordrhein-Westfalen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen, die auf der Basis der „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ erfolgen. Ab 2025 müssen nicht mehr zwingend die vom Land zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eingesetzt werden. Fortbildungen im Bereich der Alltagsintegrierten Sprachbildung und den Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung können von allen in besonderer Weise in diesem Themenschwerpunkt sowie in den jeweiligen Beobachtungsinstrumenten qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden. Die rund 80 ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stehen zudem weiterhin für Fortbildungen zur Verfügung. Die Inhalte der fachlichen Grundlagen „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ haben weiterhin Bestand. Die Liste der zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist auf dem Kitaportal veröffentlicht:

<https://www.kita.nrw.de/personal-qualifizieren/qualifizierung-sprache>

2.2 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Beobachtung und Dokumentation. Die Fortbildungen sollen auf Basis des Orientierungsleitfadens BeDo-NRW entwickelt und durchgeführt werden. Die Fortbildungsmaßnahmen können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Prozessorientierte Qualitätsentwicklung der Beobachtungs- und Dokumentationsprozesse in der Kindertagesbetreuung,
- Einführung und Anwendung von digitaler Software zur Umsetzung der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation.

Den Orientierungsleitfaden sowie weitere Informationen finden Sie auf dem Kitaportal: <https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/bildungsgrundsaeetze/bedo-nrw-beobachtung-und-dokumentation-kitas>

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich der Beobachtung und Dokumentation sowie der entsprechenden Instrumente qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

2.3 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen, die Aspekte der Medienkompetenzförderung in der Kindertagesbetreuung und die zunehmende digitale Bildungsanforderung an die pädagogischen Kräfte berücksichtigen. Die Fortbildungsmaßnahmen können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Förderung der Medienkompetenz des pädagogischen Personals,
- Entwicklung und Umsetzung von medienpädagogischen Angeboten für die Arbeit mit Kindern.

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich der Medienbildung und Medienpädagogik qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

2.4 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Inklusion (dies beinhaltet auch folgende Themen: Teilhabe für alle, Anti-Bias-Ansatz, vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung, Pädagogik der Vielfalt, Umgang mit herausfordernden Situationen, diskriminierungssensibles Handeln). Die Fortbildungsmaßnahmen können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Reflexion von diskriminierenden und vorurteilsbehafteten Einstellungen und Handlungen,
- Förderung von diversitätsbewussten und diskriminierungskritischen Kompetenzen und Handlungsstrategien des pädagogischen Personals,
- Einführung und Umsetzung des Anti-Bias Ansatzes in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien.

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich der oben genannten Themenschwerpunkte qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

Förderfähig sind auch Fortbildungsmaßnahmen, die eine inklusive Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter ausbauen. Insbesondere können bis zu zwei Module des Qualitätsrahmens zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, Kompetenzprofil Inklusion (Modul 1 und/oder Modul 2) berücksichtigt werden.

2.5 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen, die die pädagogischen Kräfte im Bereich der frühkindlichen Bildung bei den Herausforderungen in der Aufarbeitung der Pandemie unterstützen. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen verstärkt den Schutz und Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit von Kindern und dem pädagogischen Personal berücksichtigen. Die Fortbildungsmaßnahmen können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- psychische Gesundheit/ Resilienzfähigkeit

- Körper, Gesundheit und Ernährung,
- Förderung der kindlichen Bewegungsentwicklung,
- Partizipation und Kinderrechte,
- Qualitätsentwicklung in Zeiten der Pandemie,
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich der oben genannten Themenschwerpunkte qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

2.6 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen für prozessbegleitende Fachberatungen, die auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2023 (MBI. NRW. Ausgabe 2023 Nr. 50 vom 28.12.2023 Seite 1481 bis 1538) gefördert werden (Fortführung der ehemaligen Bundesförderung Sprach-Kitas). Sie sollen Schwerpunkte im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung, Erwachsenenbildung, der Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, Mehrsprachigkeit, Inklusion und Zusammenarbeit mit Eltern beinhalten.

2.7 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte die im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufgaben der Praxisanleitung für sich in der Ausbildung befindende Personen sowie Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger übernehmen. Diese Anleitung im praktischen Umfeld muss qualifiziert erfolgen, um eine hochwertige, kompetenzorientierte Ausbildung sicherzustellen und den Transfer theoretischer Inhalte in die Berufspraxis zu fördern.

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich Praxisanleitung qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

2.8 Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte im Bereich der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW. Die Fortbildungsmaßnahmen können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Entwicklung, Anwendung, Überprüfung von Kinderschutzkonzepten gemäß Landeskinderschutzgesetz. Dazu gehören:
  - Fortbildung im Kontext organisationaler Schutzkonzepte
  - Fortbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII
  - Fortbildung zur Stärkung des Kinderschutzes wie z. B. Sexuelle Bildung, Kinderrechte, gewaltfreies pädagogisches Handeln
- Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption zur Sicherung der Rechte der Kinder in der Kindertagespflege

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich der oben genannten Themenschwerpunkte qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

2.9 Förderfähig sind die Honorarausgaben und bei festangestellten Fortbildnerinnen und Fortbildnern die zurechenbaren Personalausgaben, die auf die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme entfallen und die unmittelbar auf die Fortbildung entfallenden Sachausgaben sowie bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Teilnehmerbeitrag. Dies gilt auch für onlinegestützte Fortbildungsformate.

### **3. Empfänger der Fördermittel und Weiterleitung**

#### **3.1 Förderbereiche 2.1 – 2.7**

Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine eigenverantwortliche Weiterleitung der Mittel durch den Empfänger ist unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts zulässig.

Bei der Weiterleitung sind die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege zu berücksichtigen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den Pauschalen, die das Land Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt hat (siehe Anhang S. 4).

In Absprache mit den Trägervetretern im jeweiligen Jugendamtsbezirk ist eine Abweichung, nach Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe, möglich. Die Entscheidung über die Weiterleitung der Mittel ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu dokumentieren.

Träger können zugewiesene Pauschalen mehrerer Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft innerhalb eines Jugendamtsbezirks bündeln. Dabei sollen diese Träger gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kita als federführende Kita und damit als Zuwendungsempfänger benennen.

#### **3.2 Förderbereich 2.8**

Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine eigenverantwortliche Weiterleitung der Mittel durch den Empfänger ist unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts zulässig. Bei der Ermittlung des Verteilschlüssels für die Jugendämter wurde mit einem Fördersatz von 800 € für ein Drittel der jeweiligen Kindertageseinrichtungen und 400 € für ein Drittel der Kindertagespflegepersonen kalkuliert. Hintergrund dieser Drittelkalkulation waren die Annahme begrenzter Fortbildungskapazitäten bei den Fortbildungsanbietern und das Ziel einer vollständig landesfinanzierten Fortbildungsmaßnahme in einem regelmäßigen Turnus. Die tatsächliche Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertageseinrichtungen obliegt dem Jugendamt. Die Mittel sollen dabei auch für trägerübergreifende Fortbildungsmaßnahmen im Jugendamtsbezirk genutzt

werden können. Die Mittel sollen insgesamt bedarfsgerecht verteilt werden. Dabei sollen die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise berücksichtigt werden.

#### **4. Berechnungsgrundlage, Auszahlung**

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Fördermittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz NRW 2025 gewährt. Für Fortbildungsmaßnahmen nach Nr. 2.1 – 2.7 wird eine Summe in Höhe von 6.415.904 Euro auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt, berechnet nach der Anzahl der zum 15.03.2024 angemeldeten Gruppen und nach der Anzahl der angemeldeten Kindertagespflegepersonen (Quelle: KiBiz.web). Für Fortbildungsmaßnahmen nach 2.8 wird eine Summe in Höhe von 5.290.396 Euro auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt, berechnet nach einem Drittel der zum 15.03.2024 bestehenden Kindertageseinrichtungen und einem Drittel der angemeldeten Kindertagespflegepersonen (Quelle: KiBiz.web). Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. des Haushaltsjahres. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

#### **5. Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter beim Landschaftsverband Rheinland und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Empfänger der Fördermittel seinen Sitz hat.

#### **6. Berichtswesen**

Die Empfänger der Pauschalen verpflichten sich, für ein landesweites Berichtswesen folgende Daten zu erfassen:

Bei Fortbildungen zu den Themen Alltagsintegrierter Sprachbildung, Beobachtung und Dokumentation, Medienbildung, Anti-Bias Ansatz, Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie Kinderschutz:

- Dauer der durchgeführten Fortbildungsmaßnahme/n (Tage und Stunden)
- Anzahl an geförderten Teilnehmenden an der/den Fortbildungsmaßnahme/n
- Themen der durchgeführten Fortbildungsmaßnahme/n/ Inhalte
- Teamfortbildung ja / nein
- Kindertagespflege ja / nein

Bei Fortbildungen für prozessbegleitende Fachberatungen Sprach-Kitas sowie zum Thema Praxisanleitungen:

- Dauer der durchgeführten Fortbildungsmaßnahme/n (Tage und Stunden)
- Anzahl an geförderten Teilnehmenden an der/den Fortbildungsmaßnahme/n
- Themen der durchgeführten Fortbildungsmaßnahme/n/ Inhalt

## **7. Rechtsverbindliche Bestätigung**

Die Empfänger der Fördermittel haben über die Verwendung der für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschalen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2026 eine rechtsverbindliche Bestätigung gem. § 29 Haushaltsgesetz 2025 schriftlich einzureichen. Die Belege über die Verwendung sind 5 Jahre aufzubewahren.

## **8. Rückzahlung, Rückforderung**

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 31. März 2026 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn die geförderten Maßnahmen nicht den Zielen nach Nummer 1 entsprechen, nach Nummer 2 nicht als förderfähig anerkannt sind oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März 2026 erfolgt ist.

## **9. KiBiz.web**

Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen (Bewilligung und Verwendung) ist das Softwareprogramm KiBiz.web (Modul Fortbildungsmaßnahmen) zu nutzen. Dieses Programm wird den Landesjugendämtern, den Jugendämtern und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen vom Ministerium zur Verfügung gestellt.

## **10. Schlussbestimmung**

Die Fördergrundsätze treten mit Verabschiedung des Haushalts 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Gesetzgeber, frühestens jedoch am 01. Januar 2025 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

## Anlage 1

Übersicht über die Berechnung der zu Grunde gelegten Pauschalen

Förderbereiche 2.1 bis 2.7

### Kindertageseinrichtungen

Die Pauschalen wurden auf Grundlage der nach der Anmeldung zum 15.03.2024 „berechneten Gruppen aus Kindpauschalen“ ermittelt

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	300 €	300 €
2	200 €	400 €
3	150 €	450 €
4	150 €	600 €
5	150 €	750 €
6	150 €	900 €
7	150 €	1.050 €
...		

### Kindertagespflege

Die Pauschale wurde auf Grundlage der zum 15.03.2024 in KiBiz.web angemeldeten Kindertagespflegepersonen berechnet. Pro Kindertagespflegeperson beträgt die Pauschale 30 Euro.

Förderbereich 2.8

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wurde für die Berechnung der Pauschale die Anzahl der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegepersonen im jeweiligen Jugendamtsbezirk (Stichtag 15.03.2024) zu Grunde gelegt. Der Fördersatz wurde dabei auf 800 € für ein Drittel der jeweiligen Kindertageseinrichtungen und 400 € für ein Drittel der Kindertagespflegepersonen festgelegt. Hintergrund dieser Drittel-Kalkulation waren die Annahme begrenzter Fortbildungskapazitäten bei den Fortbildungsanbietern und das Ziel einer vollständig landesfinanzierten Fortbildungsmaßnahme in einem regelmäßigen Turnus.

### Erläuterung zur Berechnung der Fachbezogenen Pauschalen

Die Höhe der Pauschale pro Jugendamtsbezirk setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Anhand des Beispiels der Kommune x wird hier die Berechnungsgrundlage verdeutlicht.

#### Beispiel Kommune x

##### 1. Betrag für Kindertageseinrichtungen



Hier wurde die Anzahl der „berechneten Gruppen aus Kindpauschalen“ aus KiBiz.web zu Grunde gelegt.

Anzahl Gruppen gesamt: 241,47

- 18 1-gruppige Kitas mit insgesamt 20,22 Gruppen (pro Gruppe 300 €) 6.066
- 39 2-gruppige Kitas mit insgesamt 81,27 Gruppen (pro Gruppe 200 €) 16.254
- 39 3-gruppige und mehr mit insg. 139,98 Gruppen (pro Gruppe 150 €) 20.997

Die Kommune x erhält einen Betrag von 43.317 € für die Kindertageseinrichtungen.

## **2. Betrag für Kindertagespflege**

In der Mittelanmeldung zum 15.03.2024 in KiBiz.web wurden 72 Kindertagespflegepersonen in der Kommune x angegeben. Diese werden mit je 30 Euro pro Person berechnet. Es ergibt sich für den Bereich Kindertagespflege eine Summe von insgesamt 2.160 Euro.

Die Kommune x erhält insgesamt eine Fachbezogene Pauschale von 45.477 €